**Hygieneregeln**

Stand: 06.10.21

**Unterweisung**

Das Lehr- und Schulpersonal wird vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit von ihrem Dienstvorgesetzten über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Schüler und Schülerinnen werden durch die Klassenleitung über den Hygieneplan belehrt. Die Belehrung ist im Wochenplan zu dokumentieren. Abwesende Schüler und Schülerinnen sind zu erfassen und zu einem späteren Zeitpunkt zu belehren.

**Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist die Schulleitung darüber zu informieren. Personen mit Krankheitssymptomen sollen sich generell nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern zu Hause bleiben. Zur Abklärung von Verdachtsfällen ist entsprechend den aktuellen Hinweisen des RKI bzw. Gesundheitsamtes zu verfahren.

**Aufenthalt in der Schule**

• Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist wo immer möglich einzuhalten solange keine

Ausnahmen vorgesehen sind.

• Zwei Mal wöchentlich wird die PCR-Pooltestung durchgeführt.

• **Im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen muss keine Maske getragen**

**werden, auch wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann. (gilt für**

**Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte)**

• In den Bussen und **im Schulgebäude besteht Maskenpflicht.**

• Im Außenbereich (z.B. in der Pause) muss keine Maske getragen werden.

• Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler

empfohlen. Es ist darauf zu achten, dass diese enganliegend getragen wird.

• Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

• Klarsichtmasken sind in der Regel nicht zulässig.

• Beim Eintritt können die Hände desinfiziert werden. Dazu wurde im Bereich des

Haupteingangs seitens der Schule eine Möglichkeit geschaffen. Es handelt sich um ein

freiwilliges Angebot, wenn Allergien vorliegen bitte schriftlich mitteilen.

• Zum Händewaschen stehen in jedem Raum Flüssigseife und Einweghandtücher bereit. Die

Hände müssen regelmäßig 20 bis 30 Sekunden gewaschen werden.

• Husten und Niesen nur in die Armbeuge! Taschentücher sind nur einmal zu verwenden.

• Das Berühren von Augen, Nase, Mund ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

• Auf Körperkontakt soll verzichtet werden.

• Der Aufenthalt in den Fluren ist nicht erlaubt.

• Personenverkehr im Sekretariat nur nach telefonischer Anmeldung.

• Das Betreten des Sekretariats ist jeweils nur einer Person erlaubt. Bei Wartezeiten vor den

Räumen oder Bussen ist der Mindestabstand dringend einzuhalten.

**Unterrichtsgestaltung / Unterrichtsräume**

• Partner- und Gruppenarbeit ist möglich, wobei auf eine möglichst konstante

Gruppenzusammensetzung zu achten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z.B. Spielen und

Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind

entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum

sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

• Auf eine feste Sitzordnung soll geachtet werden.

• Vor Unterrichtsbeginn und ggf. nach der Pause müssen die Hände gewaschen werden.

• Mindestens alle 45 Minuten muss intensiv gelüftet werden.

• Es ist zu vermeiden, dass Gegenstände gemeinsam genutzt werden.

**Pausengestaltung**

• Die Pause findet an verschiedenen Orten am Schulgelände statt.

• Es gilt dabei zu verhindern, dass eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

**Sportunterricht**

• Sport- und Schwimmunterricht kann unter Beachtung der Hygieneregeln stattfinden.

• **Sportunterricht im Freien ist zu bevorzugen und die Gestaltungsmöglichkeiten zur**

**Sportausübung ohne Körperkontakt sollten ausgeschöpft werden.**

• **Sportunterricht findet im Freien und im Innenbereich ohne Maske statt.**

• Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

• **In den Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen für einen**

**ausreichendenden Frischluftaustausch zu sorgen.**

**Musikunterricht**

Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. Darüber hinaus gilt:

• Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung

in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Zudem müssen vor und nach der

Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

• Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.

• **Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten kann im Innenbereich erteilt werden. Der**

**Unterricht im Freien ist zu bevorzugen. Auf möglichst große Abstände zwischen den**

**Schülerinnen und Schülern soll geachtet werden.**

• **Auch im Musikunterricht besteht keine Maskenpflicht.**

**Bustransport**

In den Bussen gilt Maskenpflicht. Der maximal mögliche Sitzabstand ist einzuhalten.

**Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen**

• Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten,

Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und Ohrenschmerzen,

(fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

• Ein Schulbesuch ist erst wieder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich. Ein

Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

• Ein Schulbesuch ohne Test ist möglich bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache,

verstopfter Nasenatmung, gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.

• Für Lehrkräfte gelten die gleichen Regelungen. Zudem wird empfohlen, dass Personal mit

leichten Erkältungssymptomen täglich einen Selbsttest vornimmt und die Maske im gesamten

Schulgebäude nicht abnimmt.

**Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest**

Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (bis 6 Uhr des Folgetages) unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht.

Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person muss sich isolieren, das Gesundheitsamt beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

**Quarantäneverordnungen**

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Schulklasse wird nicht mehr die gesamte Klasse unter Quarantäne gestellt. Der Begriff der engen Kontaktperson wurde eingeführt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nimmt die Einstufung als enge Kontaktperson vor. Die übrigen Schülerinnen und Schüler können weiterhin am Unterricht teilnehmen, unterliegen aber einem intensivierten Testregime. Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgebäude.

Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.

**Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Meldepflicht**

Bei Verdachtsfällen von Infektionen mit SARS-CoV-2 (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen,

Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, ungewohnter Hautausschlag, ungewohnte starke Kopfschmerzen) und bestätigten COVID-19 Erkrankungen gelten folgende Regeln:

• An COVID-19 erkrankte Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Schule.

• Ebenso keinen Zutritt haben Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

• Der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

• Der Zutritt für diese Personen kann erst wieder mit einer entsprechenden ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.

• Bei Kontakt zu Personen, die bestätigt an COVID-19 erkrankt sind, wendet sich die betroffene Person an das Gesundheitsamt.

**3-G-Regel**

**Bei schulischen Veranstaltungen, die eher einen Kultur- und Freizeitcharakter haben, gilt die „3-G-Regel.“**